

Sammlungen würden also den Grundsätzen der Verfassung widersprechen. Was den Zweck der Versammlung angeht, so ist zu beachten, daß Art. 28 bei der Festlegung der Schranken eine andere Wendung gebraucht als Art. 27. Nicht »entsprechend den Grundsätzen der Verfassung« ist Versammlungsfreiheit gegeben. Daraus ist zu schließen, daß der Zweck der Versammlung nicht unbedingt im Verfolgen der Grundsätze und der Ziele der Verfassung zu liegen braucht. Unter Versammlung im Sinne des Art. 28 kann auch eine solche verstanden werden, die völlig unpolitischen Zwecken, etwa reinen Unterhaltungszwecken (Tanzveranstaltung) oder sportlichen Zwecken, dient. Indessen hat das Versammlungsrecht, ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung, im politischen Bereich zentrale Bedeutung. Hier zeigt sich die Beschränkung seiner Substanz. Im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung hält sich eine Versammlung zu politischen Zwecken nur, wenn sie die Grundsätze und Ziele der Verfassung verfolgt. Hier zeigt sich auch die enge Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 27 und dem Vereinigungsrecht in Art. 29- Keine Versammlungsfreiheit besteht daher für Versammlungen, auf denen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung abträgliche Meinungen geäußert werden, und für solche, die von nicht zugelassenen Vereinigungen abgehalten werden.

- 9 f) Inhaltlich geht das Versammlungsrecht, wie herkömmlich, nur auf das Recht, sich friedlich zu versammeln. Friedlich ist eine Versammlung, wenn in ihr oder durch sie nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum durch Handlungen der Teilnehmer bedroht oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird. Die Verfassung verlangt da gegen nicht, daß die Teilnehmer einer Versammlung unbewaffnet sind. Auch Versammlungen bewaffneter Bürger, etwa die der SED-Kampfgruppen (s. Rz. 40-43 zu Art. 7), sind solche im Sinne des Art. 28.

- 10 3. Durch die einfache Gesetzgebung werden die durch die Verfassung gezogenen Schranken des Versammlungsrechts verdeutlicht und konkretisiert. Bis zum 28. 2. 1971 galt die Verordnung über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen vom 29. 3. 1951 L Die se wurde durch die Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26. 11. 1970² abgelöst. Seit dem 1. 10. 1980 gilt die Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO-) vom 30. 6. 1980³.

- 11 a) Danach sind Veranstaltungen im Sinne der VAVO Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen. Sie sollen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Entfaltung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise dienen. Die Funktion des Versammlungsrechts für das politische System der DDR wird so mehr verdeutlicht, als das in den früheren Regelungen der Fall war. Die Schranken des Versammlungsrechts werden mit dem Satz aufgezeigt: »Veranstaltungen dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen

1 GBl. S. 231.

2 GBl. 1971II, S. 69.

3 GBl. I S. 235.